

Rechtsstand: 14. Oktober 2009

Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), folgende

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflichten

- (1) Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Verwaltungsgebühren (§ 6) und
 - d) sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) 1. Für die Zeit vom 23.11.1987 bis 30.06.1993 beträgt die Grabgebühr für zehn Jahre:
 - a) Im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für
 1. Doppelgräber 200,00 DM
 2. Einzel- bzw. Urnengräber 100,00 DM

- b) Im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für
1. Doppelgräber
 - a) im Gräberfeld 250,00 DM
 - b) am Rand 300,00 DM
 2. Einzelgräber
 - a) im Gräberfeld 125,00 DM
 - b) am Rand 150,00 DM
 3. Urnenstätten
Nische in der Urnenhalle 200,00 DM
2. Für die Zeit vom 01.07.1993 bis 30.06.1997 beträgt die Grabgebühr für zehn Jahre:
- a) Im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für
1. Doppelgräber 890,00 DM
 2. Einzel- bzw. Urnengräber 450,00 DM
- b) Im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für
1. Doppelgräber
 - a) im Gräberfeld 1.110,00 DM
 - b) am Rand 1.340,00 DM
 2. Einzelgräber
 - a) im Gräberfeld 560,00 DM
 - b) am Rand 670,00 DM
 3. Urnenstätten
Nische in der Urnenhalle 670,00 DM
3. Für die Zeit vom 01.07.1997 bis 31.12.2001 beträgt die Grabgebühr für zehn Jahre:
- a) Im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für
1. Doppelgräber 1.110,00 DM
 2. Einzel- bzw. Urnengräber 560,00 DM
- b) Im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für
1. Doppelgräber
 - a) im Gräberfeld 1.390,00 DM
 - b) am Rand 1.680,00 DM
 2. Einzelgräber
 - a) im Gräberfeld 700,00 DM
 - b) am Rand 840,00 DM
 3. Urnenstätten
Nische in der Urnenhalle 840,00 DM
4. Für die Zeit vom 01.01.2002 bis 30.06.2003 beträgt die Grabgebühr für zehn Jahre:
- a) Im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für
1. Doppelgräber 810,00 €
 2. Einzel- bzw. Urnengräber 400,00 €
- b) Im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für
1. Doppelgräber
 - a) im Gräberfeld 920,00 €
 - b) am Rand 1.100,00 €

2. Einzelgräber	
a) im Gräberfeld	460,00 €
b) am Rand	550,00 €

3. Urnenstätten	
Nische in der Urnenhalle	550,00 €

5. Ab 01.07.2003 beträgt die Grabgebühr für zehn Jahre:

a) Im Friedhof Großdingharting, Friedhofstraße, für	
1. Doppelgräber	902,00 €
2. Einzel- bzw. Urnengräber	446,00 €

b) Im Friedhof Straßlach, Mühlstraße, für	
1. Doppelgräber	
a) im Gräberfeld	1.012,00 €
b) am Rand	1.210,00 €

2. Einzelgräber	
a) im Gräberfeld	506,00 €
b) am Rand	605,00 €

3. Urnenstätten	
Nische in der Urnenhalle	605,00 €

(2) ¹Ein Grab ist gebührenrechtlich dann ein Grab „am Rand“, wenn zwischen Grabstätte und dem nächst angrenzenden Weg eine andere Grabstätte nach Maßgabe des bei Entstehung der Grabgebühr gültigen Friedhofplanes (Anlage 1) nicht zulässig ist. ²Die Grabstätten „am Rand“ ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 2, welche Inhalt der Gebührensatzung ist. ³Alle anderen Grabstätten sind gebührenrechtlich Gräber „im Gräberfeld“.

(3) ¹Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf die Dauer von zehn Jahren erworben. ²Diese Frist beginnt mit dem Tage der Belegung oder bei Erwerb des Grabes vor der Belegung mit dem Tage der Aushändigung der Graburkunde. ³Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der Nutzungsfrist möglich.

(4) ¹Erstreckt sich die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinaus, so muss die zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts festgesetzte Grabgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus entrichtet werden. ²Dabei wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerechnet.

(5) ¹Vom 23.11.1987 bis 31.12.2004 ist bei Nichtgemeindeangehörigen jeweils die doppelte Gebühr zu entrichten. ²Vom 01.06.2000 bis 31.12.2004 sind Nichtgemeindeangehörige Personen, die nie in der Gemeinde gewohnt haben.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) ¹Die Bestattungsgebühren für die hoheitlichen Leistungen betragen bei Erdbestattungen:

1. Öffnen und schließen der Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 1,80 m	124,95 €
2. Öffnen und schließen der Grabstätte bis zu einer Grabtiefe von 2,20 m	148,75 €
3. Öffnen und schließen der Grabstätte als Kindergrab bis maximal 1,60 m Länge	107,10 €
4. Öffnen und schließen der Grabstätte mit Handschaufeln	368,90 €
5. Umbettung von Leichen oder Gebeinen zur sofortigen Wiederbeisetzung oder zur Übergabe an ein zur Überführung beauftragtes Bestattungsinstitut	238,00 €

²Die Bestattungsgebühren für die hoheitlichen Leistungen betragen bei Urnenbestattung:

- | | |
|---|---------|
| 1. Öffnen und schließen der Grabstätte bzw. der Urnennische | 41,65 € |
| 2. Urnenverlegung von Urnennische in Grabstätte bzw. von Grabstätte in Urnennische | 41,65 € |
| 3. Urnenverlegung von Grabstätte in Grabstätte | 53,55 € |
| 4. Bergen von Urnenresten und angetroffener Asche mit Wiederbeisetzung in einer anderen Grabstätte bzw. Urnennische oder Übergabe an die Friedhofsverwaltung bzw. an ein zur Überführung beauftragtes Bestattungsinstitut | 53,55 € |
- (2) Die Bestattungsgebühren für die Mitwirkung von Gemeindebediensteten betragen pro angefangene Stunde und Bediensteten 31,00 €.

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Vom 23.11.1987 bis zum 29.02.1992 betragen die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 5,00 DM.
- (2) Vom 01.03.1992 bis zum 30.06.1997 betragen die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 20,00 DM.
- (3) Vom 01.07.1997 bis zum 31.12.2001 betragen die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 50,00 DM.
- (4) Ab 01.01.2002 betragen die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 26,00 €.

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1)
- | | |
|--|----------|
| 1. Die Benutzungsgebühren betragen in der Zeit vom 23.11.1987 bis 30.06.1993 für | |
| a) Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle pauschal je | 30,00 DM |
| b) Sektionsraumbenützung | |
| 1. bei Leichen von Erwachsenen | 30,00 DM |
| 2. bei Leichen von Kindern | 20,00 DM |
| 3. Heizung | 10,00 DM |
| c) Bergung von Wasserleichen | 45,00 DM |
| 2. Die Benutzungsgebühren betragen in der Zeit vom 01.07.1993 bis 30.06.1997 für | |
| a) Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle pauschal je | 45,00 DM |
| b) Sezierraumbenützung | 45,00 DM |
| 3. Die Benutzungsgebühren betragen in der Zeit vom 01.07.1997 bis 31.12.2001 für | |
| a) Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle pauschal je | 60,00 DM |
| b) Sezierraumbenützung | 60,00 DM |
| 4. Die Benutzungsgebühren betragen in der Zeit ab 01.01.2002 für | |
| a) Aufbahrungsraum und Aussegnungshalle pauschal je | 31,00 € |
| b) Sezierraumbenützung | 31,00 € |
- (2)
- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Gebühr für die in den Friedhöfen Straßlach und Großdingharting in den Abteilungen 6 und 7 bzw. D, E und F erstellten Grabsockeln beträgt beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts vom 01.07.1993 bis 31.12.2001 für ein | |
| a) Einzelgrab | 570,00 DM |

b) Doppelgrab 1.140,00 DM

2. Die Gebühr für die in den Friedhöfen Straßlach und Großdingharting in den Abteilungen 6 und 7 bzw. D, E und F erstellten Grabsockeln beträgt beim erstmaligen Erwerb des Nutzungsrechts ab 01.01.2002 für ein

a) Einzelgrab 292,00 €

b) Doppelgrab 583,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.11.1987 in Kraft.

Gemeinde Straßlach-Dingharting
Straßlach, 09. Februar 2007

Dr. Walter Brandl
1. Bürgermeister

In dieses Exemplar sind folgende Satzungen eingearbeitet:

- Satzung vom 09.02.2007
- 1. Änderungssatzung vom 12.10.2009